



Das Kommunalunternehmen
der Rhön-Maintal-Gruppe

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe
vom 01.12.2009
In der Fassung der Änderungssatzung vom 19.11.2018**

Auf Grund der Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe erlässt das Kommunalunternehmen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung bezeichnete Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dabei ist auch die Geschossfläche eines Dachgeschosses, das kein Vollgeschoss ist, zu berücksichtigen, soweit das Dachgeschoss ausgebaut ist.

- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll,
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind. Für die Ermittlung der abzuziehenden Geschossflächen gelten Abs. 8 Sätze 2, 4 und 6 sinngemäß.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i.S.v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche	1,50 €
b)	pro qm Geschossfläche	6,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Das gilt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler ausgebaut ist.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) Hauswasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q_3)		Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4	m ³ /h	bis 2,5	m ³ /h 6,00 €
bis 10	m ³ /h	bis 6	m ³ /h 8,00 €
bis 16	m ³ /h	bis 10	m ³ /h 9,00 €
über 16	m ³ /h	über 10	m ³ /h 26,00 €

je angefangenen Monat.

b) Bauwasserzählern

Dauerdurchfluss (Q_3)		Nenndurchfluss (Q_n)	
bis 4	m ³ /h	bis 2,5	m ³ /h 9,00 €
bis 16	m ³ /h	bis 10	m ³ /h 11,00 €
über 16	m ³ /h	über 10	m ³ /h 21,00 €

je angefangenen Monat.

(3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührensschuld gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Für die Festsetzung der Vorauszahlungen des Jahres 2010 wird der Verbrauch aus der Jahresabrechnung 2009 der Gemeinde Schonungen zugrunde gelegt.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Die Höhe der Mahngebühren beträgt 1 v. H. des angemahnten auf volle 5,00 Euro nach unten gerundeten Betrages, mindestens 2,50 Euro.

§ 16

Übergangsregelung, Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Beitragsrechtlich als noch nicht abgeschlossen gelten die Grundstücke, für die nach dem bis zum 31.12.2009 angewandten Satzungsrecht ein Beitrag nach den tatsächlichen Geschossflächen oder nach anderen früheren Maßstäben (z.B. Anschlussgebühr, Frontmeter) erhoben wurde.
- (2) Für die unter Abs. 1 genannten Grundstücke entsteht
 - a) bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung
 - b) bei bebauten Grundstücken mit einer Erweiterung der Geschossfläche um insgesamt mehr als 60 m², unabhängig davon ob die hinzukommende Geschossfläche nach der vorliegenden Satzung beitragspflichtig ist,eine weitere Beitragsschuld für die Differenz zwischen der bereits vorhandenen nach früherem Satzungsrecht beitragspflichtig abgegoltenen und der zulässigen Geschossfläche.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Geschossflächenerweiterung.

§ 16 a

Übergangsregelung, Anrechnung

- (1) Die zulässige Geschossfläche wird auch im Falle der Nacherhebung für die gem. § 16 Abs. 2 betroffenen Grundstücke nach § 5 ermittelt. Bereits vorhandene Geschossflächen oder fiktive Geschossflächen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze angerechnet.
- (2) Bei Grundstücken, welche nach früherem Satzungsrecht mit der tatsächlichen vorhandenen Geschossfläche herangezogen wurden, wird die bereits früher vorhandene beitragspflichtige Geschossfläche abgesetzt.

- (3) Bei unbebauten Grundstücken, wird die bereits früher beitragspflichtige fiktive Geschossfläche abgesetzt.
- (4) Bei einem bereits bebauten Grundstück welches nach früherem Satzungsrecht mit einer „Pauschalanschlussgebühr“ oder „Anschlussgebühr nach Leitungslänge“ oder einer Kombination dieser Möglichkeiten abgerechnet worden ist, wird die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene tatsächliche Geschossfläche grundsätzlich angerechnet bzw. abgesetzt. Für die Ermittlung der anrechenbaren Geschossflächen sind in derartigen Fällen die damals genehmigten Baupläne heranzuziehen. Die anrechenbaren Geschossflächen werden grundsätzlich nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Poppenhausen, den 19.11.2018

Das Kommunalunternehmen
der Rhön-Maintal-Gruppe

Das Kommunalunternehmen
der Rhön-Maintal-Gruppe

gez.: **W e i n i g**
Vorstand

gez.: **S t a h l**
Verwaltungsratsvorsitzender